

## Info-Blatt: Urkundenbestellung

### Wo bekommen Sie die Urkunden?

Die sogenannten Personenstandsregister werden immer am Ort des Ereignisses (Geburt, Eheschließung, Sterbefall) angelegt. Sämtliche Personenstandsurkunden fordern Sie bei dem Standesamt an, das diesen Personenstandsfall beurkundet hat – also beispielsweise eine Geburtsurkunde beim Standesamt des Geburtsortes.

Das Standesamt führt die Personenstandsregister nach diesen Fristen fort: Geburtenregister 110 Jahre, Eheregister 80 Jahre, Sterberegister 30 Jahre. Nach Ablauf dieser Fristen übergibt das Standesamt die Personenstandsregister an die zuständigen öffentlichen Archive. Die Auskünfte aus diesen Registern richten sich nach den Vorschriften des jeweiligen Archivs. Für Auskünfte aus den älteren Personenstandsregistern des Standesamtes Pullach i. Isartal werden Sie sich bitte an das Archiv der Gemeinde Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Str. 21, 82049 Pullach i. Isartal

### Welche Urkunden können Sie bestellen?

Die Bestellung von Urkunden ist problemlos möglich, wenn Sie selbst namentlich auf der bestellten Urkunde erscheinen. Diese Urkunden können Sie beantragen:

- **Geburtsurkunde:** Sie beweist die Namensführung, das Geschlecht, den Geburtstag und -ort des Kindes und enthält Angaben zu Namensführung und Wohnort der Eltern. Diese Urkunde kann auch in einem kleineren Format zur Einlage in das Familienstammbuch hergestellt werden.

Für die Ausstellung von Geburtsurkunden Ihres Kindes ist das Standesamt Pullach i. Isartal zuständig, wenn ihr Kind hier geboren ist. Wenn Ihr Kind in München geboren ist, stellt das Standesamt München die Geburtsurkunde aus.

- **Beglaubigte Abschriften/Ausdrucke aus dem Geburtenregister/Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister/Sterberegister:** Dabei handelt es sich um eine wortgetreue Kopie des jeweiligen Eintrags aus den Personenstandsregistern in beglaubigter Form. Sie enthält alle beurkundeten Personenstandsdaten einschließlich der Folgebeurkundungen.

Sehr häufig müssen bestimmte Ereignisse und Tatsachen urkundlich nachgewiesen werden, um beispielsweise eine Heirat oder eine Erbangelegenheit zu regeln oder Leistungen aus gesetzlichen und privaten Versicherungen erhalten zu können. Hierzu wird in vielen Fällen eine beglaubigte Abschrift/Ausdruck aus den Personenstandsregistern verlangt.

- **Mehrsprachiger Auszug aus dem Geburtenregister/Sterberegister/Eheregister:** Das kann eine auf einem mehrsprachigen Vordruck ausgestellte Geburtsurkunde, Eheurkunde oder Sterbeurkunde sein. Der Vordruck enthält folgende Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Niederländisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Serbisch, Griechisch, Türkisch und Polnisch.

Bitte beachten Sie, dass nicht jedes Land diese Urkunden anerkennt, auch wenn sie die dort vorherrschende Amtssprache beinhalten.

## Fortsetzung Info-Blatt: Urkundenbestellung

- **Eheurkunde:** Die Eheurkunde beweist die Tatsache der Eheschließung, deren Bestand, die Namen der Ehegatten nach Eheschließung und enthält einen eventuellen Vermerk über die Auflösung der Ehe.
- **Beglaubigte Abschrift(en) aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch:** Für jede seit dem 01.01.1958 geschlossene Ehe wurde bis zum 31.12.2008 bei der Eheschließung ein Familienbuch angelegt. Seit 01.01.2009 bewahrt das Eheschließungsstandesamt das Familienbuch auf und ergänzt hier die Eheauflösung (durch Tod oder Ehescheidung) und die Namensführung der Ehegatten. Ergänzungen zu den Eltern und den Kinder der Ehegatten entfallen.
- **Sterbeurkunde:** Diese weist den Tod einer Person nach. Sie enthält den Namen, Sterbedatum und Sterbeort, Geburtsdatum und Geburtsort und den Familienstand der verstorbenen Person. Diese Urkunde kann auch in einem kleineren Format zur Einlage in das Familienstammbuch hergestellt werden.

## Wer kann Urkunden bestellen?

- Die Erteilung von Personenstandsurkunden können nur Personen verlangen, auf die sich der Eintrag im Personenstandsbuch bezieht – sowie von deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen (in gerader Linie). Das gibt § 62 des Personenstandsgesetzes (PStG) vor.
- Geschwister, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Geburts- und Sterbeurkunden, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Ein berechtigtes Interesse ist ein nach vernünftiger Erwägung durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse, das nicht nur rechtlicher, sondern auch wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein kann.
- Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Das heißt: Sie müssen erläutern und nachweisen, warum für sie die Kenntnis der Personenstandsdaten eines anderen zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist. Familienforschung begründet grundsätzlich kein rechtliches Interesse.

## Fortsetzung Info-Blatt: Urkundenbestellung

### Was kostet die Urkundenbestellung?

- **Beglaubigte Abschriften** aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch kosten 12 Euro.
- **Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts-, Sterbeurkunden** (auch mehrsprachig) kosten 12 Euro.
- Bei ungenauen oder unvollständigen Angaben können wir eine **Suchgebühr** von bis zu 100 Euro pro Personenstandsfall berechnen.

### Wie bezahlen Sie die Urkunden?

Wenn Sie die Urkunde sofort benötigen:

- **Barzahlung** oder **Zahlung mit der EC-Karte**

Wenn wir Ihnen die Urkunde per Post zuschicken können:

- **Kontoabbuchung** (für inländische Urkunden): Dafür legen Sie uns eine Einzugsermächtigung ausgefüllt und unterschrieben vor. Wir buchen Ihnen dann den Betrag ab. Die dafür vorgesehene Einzugsermächtigung finden Sie auf unserer Intranet-Seite unter dem Menüpunkt Bürgerservice/Leben & Wohnen/Konten, Gebühren, Steuern & Hebesätze rechts unter „Downloads“.
- **Überweisung** auf eines unserer Konten mit der Angabe „Urkunde Standesamt“
- **Verrechnungsscheck**

Informationen zu Auslandsüberweisungen finden Sie auf unserer Internet-Seite unter dem Menüpunkt Bürgerservice/Leben & Wohnen/Konten, Gebühren, Steuern & Hebesätze.